

Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Begriffes „Zahlungsunfähigkeit“ aufgrund der jüngeren BGH-Entscheidungen

Peter-W. Plagens | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | GEHRKE ECON Gruppe
23.09.2010

Inhaltsübersicht

1. Einleitung / Problemstellung
2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick
3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff “Zahlungsunfähigkeit”
4. Zusammenfassung / Überblick

1. Einleitung und Problemstellung

- 32.687 Insolvenzen durch die deutschen Amtsgerichte in 2009 gemeldet
→ Anstieg um 11,6 % ggü. Vorjahr
- 2009 Höchststand an Forderungen der Gläubiger i. H. v. € 85 Mrd.
→ zurückzuführen auf Wirtschaftskrise
- Gründe, die zur Stellung eines Insolvenzantrages gem. InsO verpflichten:
 - 1) Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
 - 2) Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
 - 3) Überschuldung (§ 19 InsO)
- Häufigster Grund zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist Zahlungsunfähigkeit.

In der Praxis besteht Schwierigkeit in Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit

2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

2.1 Rechtslage bis zur Insolvenzordnung 1999

Definition Zahlungsunfähigkeit bis 1999

- Gesamtvollstreckungsordnung wurde kurz vor Ende der DDR erlassen und galt seither in den neuen Bundesländern.
- Grund für eine Gesamtvollstreckung war die Zahlungsunfähigkeit, die nicht näher definiert wurde.
- Konkursordnung galt ab 10.02.1877 und sah ebenfalls die Zahlungsunfähigkeit als Grund zur Eröffnung des Konkursverfahrens vor.
- Auch die Konkursordnung enthält keine Definition der Zahlungsunfähigkeit, geht aber davon aus, dass diese anzunehmen ist, sobald eine Zahlungseinstellung erfolgt.
- Konkursordnung und Gesamtvollstreckungsordnung wurden durch Insolvenzordnung zum 01.01.1999 abgelöst.

2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

2.1 Rechtslage bis zur Insolvenzordnung 1999

Definition Zahlungsunfähigkeit bis 1999 gemäß Rechtsprechung und Literatur

„Zahlungsunfähigkeit ist der **dauernde Mangel an Zahlungsmitteln**, der den Schuldner außerstande setzt, seine **fälligen und ernsthaft eingeforderten Geldschulden zu wesentlichen Teilen** zu erfüllen.“*

* vgl. BGH, Urteil v. 22.11.1990 – IX ZR 103/90, NJW 1991, 980; BGH, Urteil v. 30.04.1992 – IX ZR 176/91, NJW 1992, 1960 (jeweils m. w. N.); siehe auch: Borup, BB 1986, S. 1883 [1884].

2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

2.2 Rechtslage seit Einführung der Insolvenzordnung 1999

Definition Zahlungsunfähigkeit seit 1999

§ 17 Absatz 2 InsO

Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

→ Eine vorübergehende Zahlungsstockung begründet demnach keine Zahlungsunfähigkeit.

- Weiterhin Schwierigkeiten mit konkreter Feststellung der Zahlungsunfähigkeit.
- Umstritten wann und in welcher Höhe vorübergehende Zahlungsstockung vorliegt.

2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

2.3 Grundsatzentscheidung BGH 24.05.2005 (I)

BGH hat Definition gem. § 17 Absatz 2 InsO konkretisiert und Zahlungsunfähigkeit von Zahlungsstockung abgegrenzt

- Zahlungsfähigkeit ist **anzunehmen**, wenn
 - die Liquiditätslücke < 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt.
 - die Liquiditätslücke innerhalb von 3 Wochen durch ausreichende Geldmittel geschlossen werden kann.
 - die Liquiditätslücke > 10 % ist, aber es mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke (fast) vollständig beseitigt werden kann.

2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

2.3 Grundsatzentscheidung BGH 24.05.2005 (II)

BGH hat Definition gem. § 17 Absatz 2 InsO konkretisiert und Zahlungsunfähigkeit von Zahlungsstockung abgegrenzt

- Zahlungsunfähigkeit ist **anzunehmen**, wenn
 - die Liquiditätslücke < 10 % beträgt und ein weiterer Niedergang des Unternehmens jedoch absehbar ist.
 - die Liquiditätslücke > 10 % beträgt, diese aber nicht innerhalb von 3 Wochen auf weniger als 10 % gesenkt bzw. vollständig beseitigt werden kann.

2. Rechtslage und Rechtsprechung im Überblick

2.3 Grundsatzentscheidungen BGH 24.05.2005 und 19.07.2007 (III)

Ernstliches Einfordern
(extensive Auslegung
§ 271 BGB)

Dauer
(3 Wochen)


**Kriterien der
Zahlungs-
unfähigkeit**

Zumutbarkeit
für Gläubiger

Wesentlichkeit
(Liquiditätslücke 10 %)

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.1 Abgrenzung Zahlungsunfähigkeit von Zahlungsstockung und Zahlungseinstellung

Verschärfung des Problems 

Zahlungsstockung

- Großer Kunde zahlt nicht.
- Kredit noch nicht valuiert.
- Schuldner trifft Stundungsabsprachen und hält diese auch ein.
- Fertigstellung / Abnahme eines Projektes / Auftrages verzögert sich (z. B. durch Witterungseinflüsse).

Zahlungsunfähigkeit

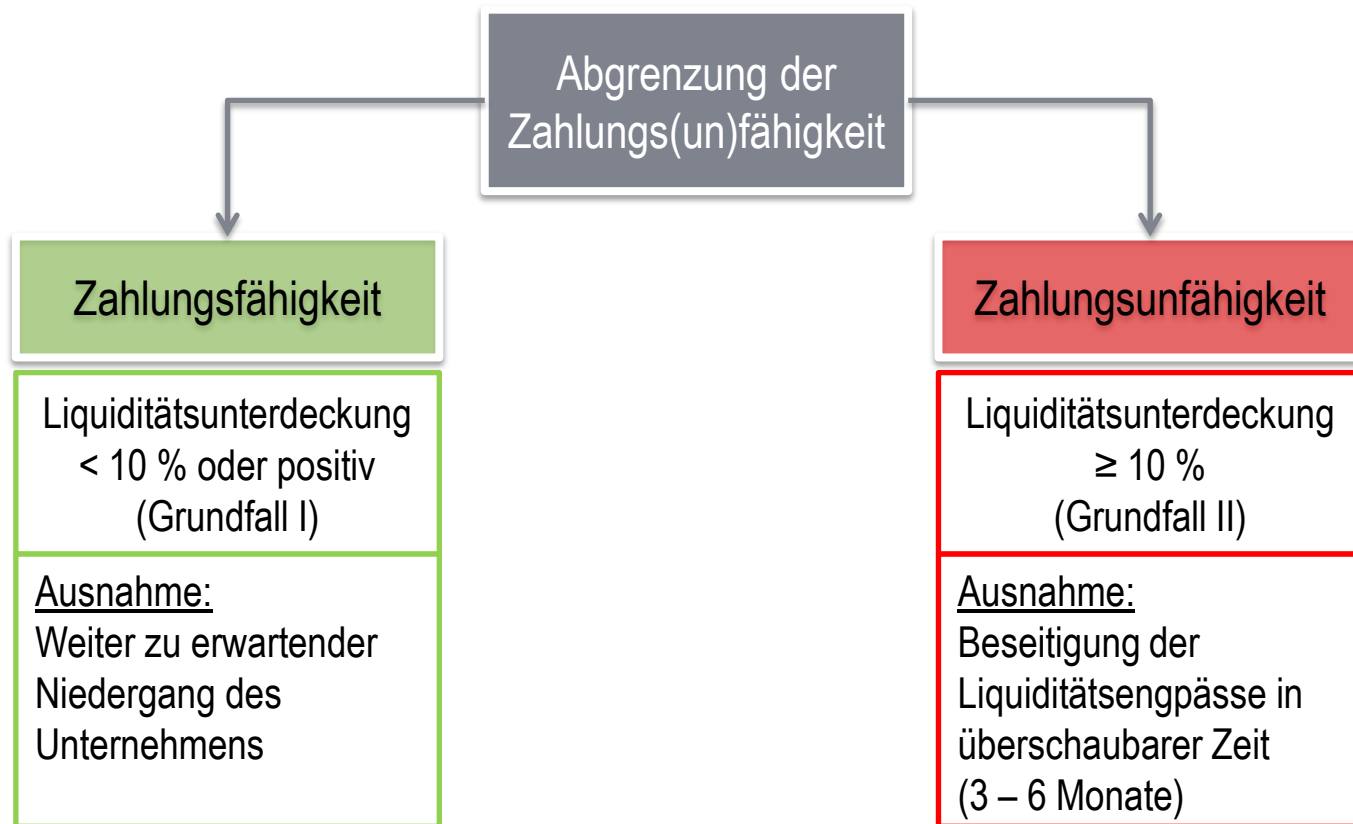
- Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben sind rückständig.
- Nettolöhne werden verspätet oder nur teilweise gezahlt.
- Umsatzsteuer ist rückständig.
- Lieferanten warten auf ihr Geld (trotz Mahnungen).
- Bank duldet keine Überziehung (steife Kontoführung).

Zahlungseinstellung

- Keine regelmäßigen Zahlungen.
- Aber: Versicherungsprämien + Telefon werden noch bezahlt.
- Offizielle Mitteilung über Einstellung aller Zahlungen.

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.2 Betriebswirtschaftliche Systematik der BGH-Entscheidung vom 24.05.2005



3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.2 Betriebswirtschaftliche Systematik der BGH-Entscheidung vom 24.05.2005

- **Statische Liquidität** → **zeitpunktbezogen**

Gegenüberstellung verfügbarer Mittel zu fälligen Schulden stichtagsbezogen zum Zeitpunkt t_0

→ **Ergebnis: Liquiditätslücke I**

- **Dynamische Liquidität** → **zeitraumbezogen**

Gegenüberstellung von

a) Verfügbaren Mitteln (t_0)

+ kurzfristig realisierbaren Mitteln (t_n)

b) Fälligen Schulden (t_0)

+ kurzfristig fälligen Schulden (t_n)

→ **Ergebnis: Liquiditätslücke II**

Ermittlung der Zahlungs(un)fähigkeit nach einem einheitlichen Standard

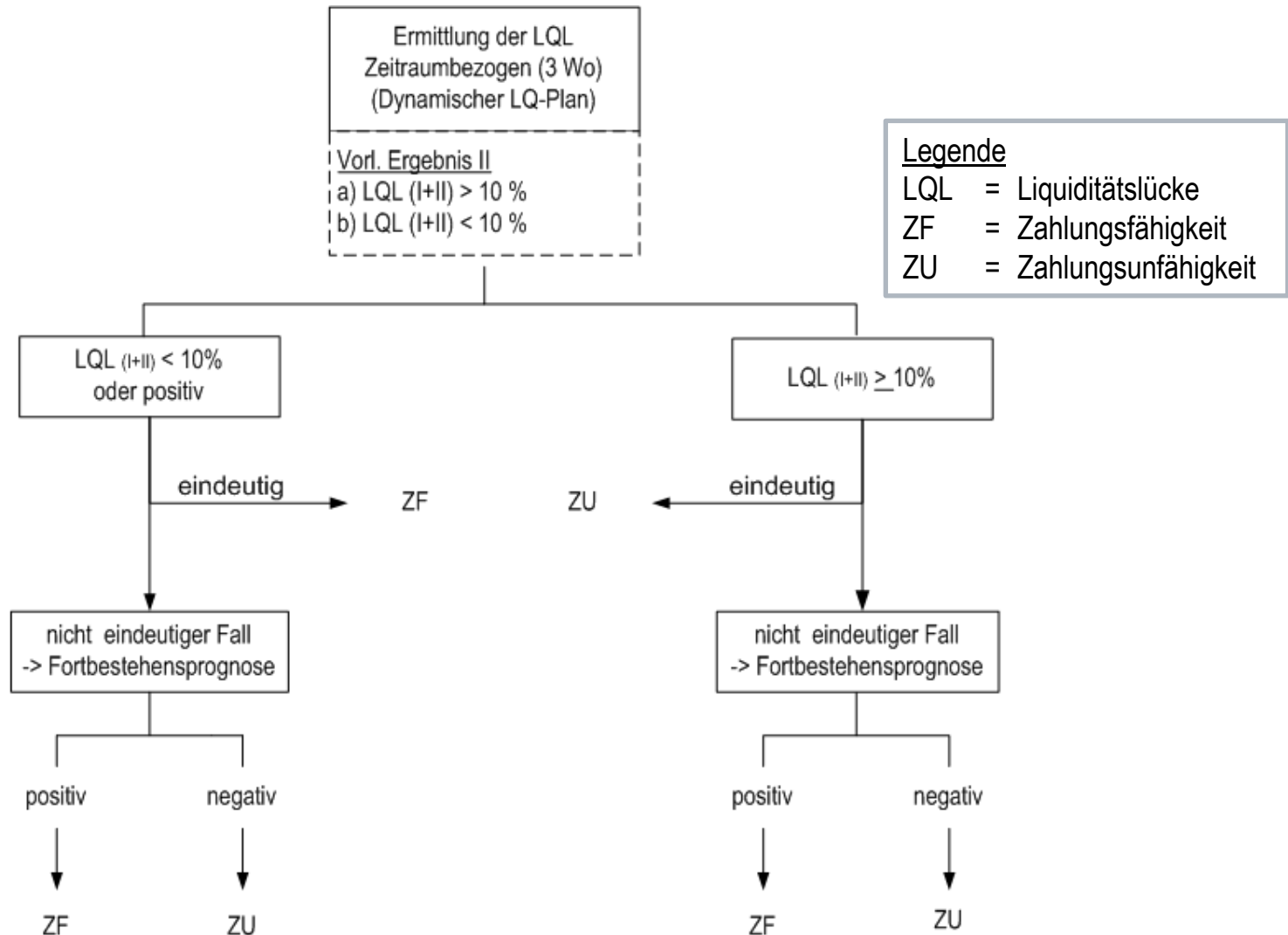
Legende
LQL = Liquiditätslücke
ZF = Zahlungsfähigkeit
ZU = Zahlungsunfähigkeit

Ermittlung der LQL
Zeitpunktbezogen (LQ-
Status /Ist)

Vorl. Ergebnis I
a) $LQL \geq 10 \%$
b) $LQL < 10 \%$ (auch positiv)

Ermittlung der LQL
Zeitraumbezogen (3 Wo)
(Dynamischer LQ-Plan)

Vorl. Ergebnis II
a) $LQL (I+II) > 10 \%$
b) $LQL (I+II) < 10 \%$



3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.3 Einzelne Faktoren

- Zeitpunkt- / Zeitraumbetrachtung
- Zeitraum I (3 - Wochenfrist)
- Zeitraum II (weitere 3 - Wochenfrist ?)
- Verfügbare Finanzmittel
- Kurzfristig fällige Forderungen
- Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten
- Bugwelle (klein und groß)
- Berechnung des Quotienten

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.3 Weitere Faktoren

Zeitpunkt- / Zeitraumbetrachtung

- Statische Liquidität (zeitpunktbezogen) beruht auf **Ist-Zahlen** aus der Finanzbuchhaltung.
- Dynamischer Liquidität (zeitraumbezogen) liegen **Planzahlen** zu Grunde, die auf Schätzungen beruhen.
- Theoretisch denkbare Fälle:

LQ- Ermittlung	Stat. LQ (IST) I	Dyn. LQ (Plan) II	Ergebnis Σ LQ (vorläufig)	Ausnahme	Ergebnis Σ LQ (endgültig)
Ausgangs- situation negativ	$\geq 10\%$	$\geq 10\%$	\rightarrow ZU	ja	ZF
				nein	ZU
	$\geq 10\%$	$< 10\%$	\rightarrow ZF	ja	ZU
				nein	ZF
Ausgangs- situation positiv	$< 10\%$	$< 10\%$	\rightarrow ZF	nein	ZF
				ja	ZU
	$< 10\%$	$\geq 10\%$	\rightarrow ZU	ja	ZF
				nein	ZU

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.3 Weitere Faktoren

Zeitraum I (3-Wochenfrist)

- Nicht identisch mit 3–Wochenfrist der Antragsverpflichtung nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 InsO, da hierzu Feststellung der Zahlungsunfähigkeit notwendig ist.
- Bei Feststellung einer Liquiditätsunterdeckung von $\geq 10\%$ sollte nicht davon ausgegangen werden, dass weitere 3 Wochen zur Beseitigung der Liquiditätsunterdeckung eingeräumt werden, die regulär zu Beginn der Antragsbefristung nach § 15 a InsO in Anspruch genommen werden können.
- Bei einer Liquiditätslücke $< 10\%$ ist Zahlungsunfähigkeit nicht gegeben, es sei denn die dynamische Liquiditätsplanung der nächsten drei Wochen ergibt, dass sich die Lage verschlechtert (zu erwartender Niedergang des Unternehmens).

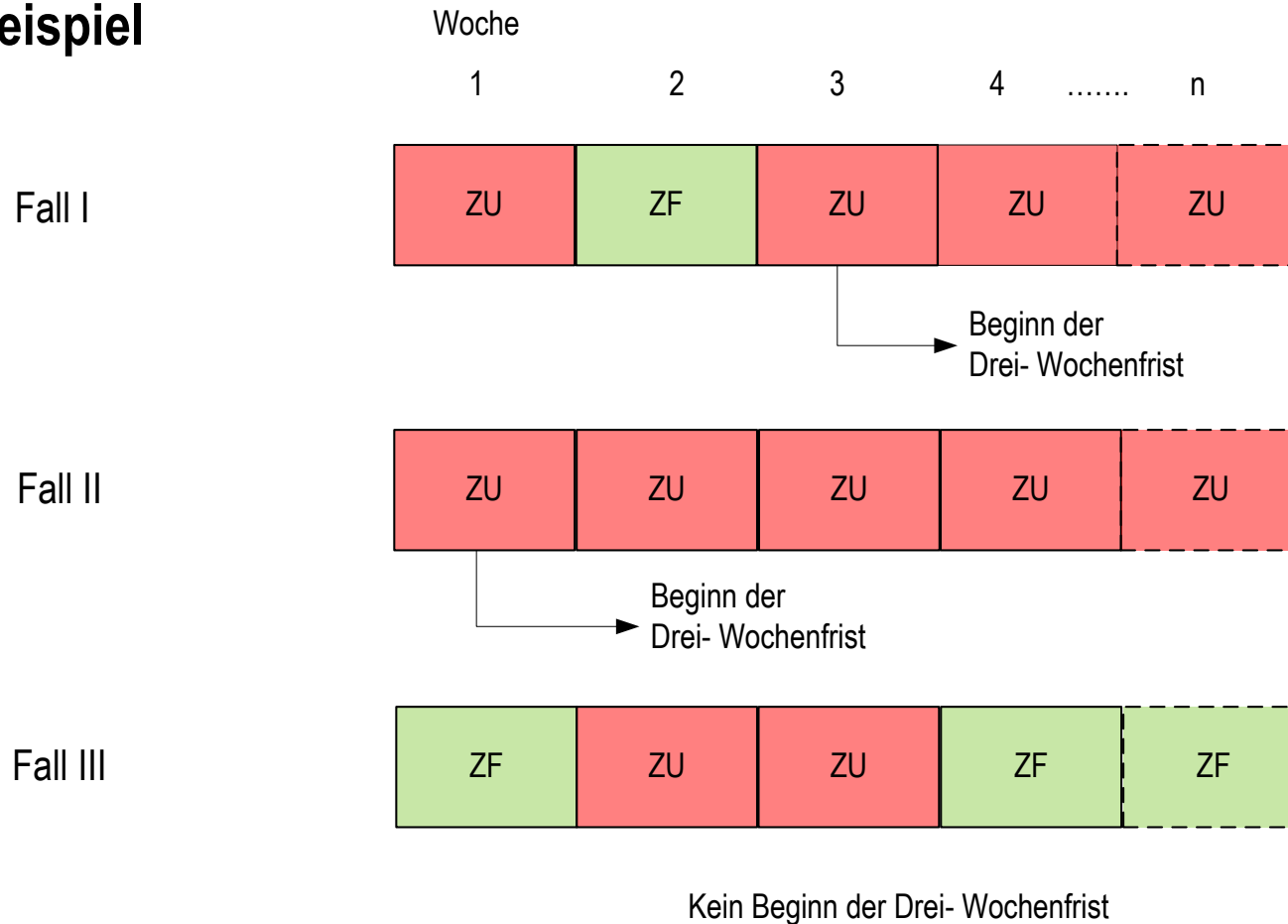
3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.3 Weitere Faktoren

Zeitraum II (weitere 3-Wochenfrist ?)

- Erweiterte 3-Wochenfrist zur Erstellung einer Fortführungsprognose ist nicht erforderlich / sachlich gerechtfertigt.
- Fortführungsprognose ergibt sich aus kombinierter Liquiditätsermittlung (statische Ausgangsliquidität + dynamische Liquiditätsplanung).

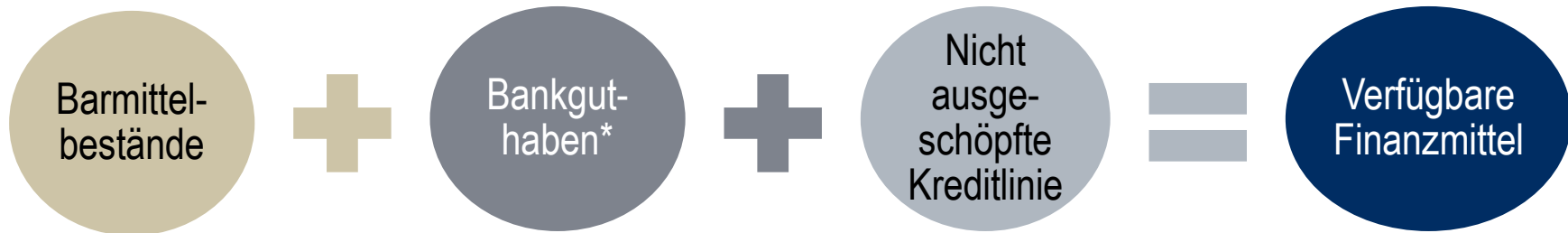
Beispiel



3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.3 Weitere Faktoren

Verfügbare Finanzmittel



- * Dazu zählen bei extensiver Auslegung auch sämtliche andere Geld- / Wertpapieranlagen, die binnen 24 Stunden zu Bankguthaben transformiert werden können (Festgeld, Sparbriefe, marktfähige Anleihen und ggf. auch Aktien).

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.3 Weitere Faktoren

Kurzfristig fällige Forderungen

- Sämtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung, die innerhalb des Prognosezeitraumes fällig werden und mit deren Einzahlung gerechnet werden kann.
- Alle übrigen Liquiditätszuflüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit identifiziert werden können, sind beim dynamischen Liquiditätsplan zu berücksichtigen.

Beispiele zum Begriff kurzfristige „Forderungen“ (besser Zahlungseingänge)



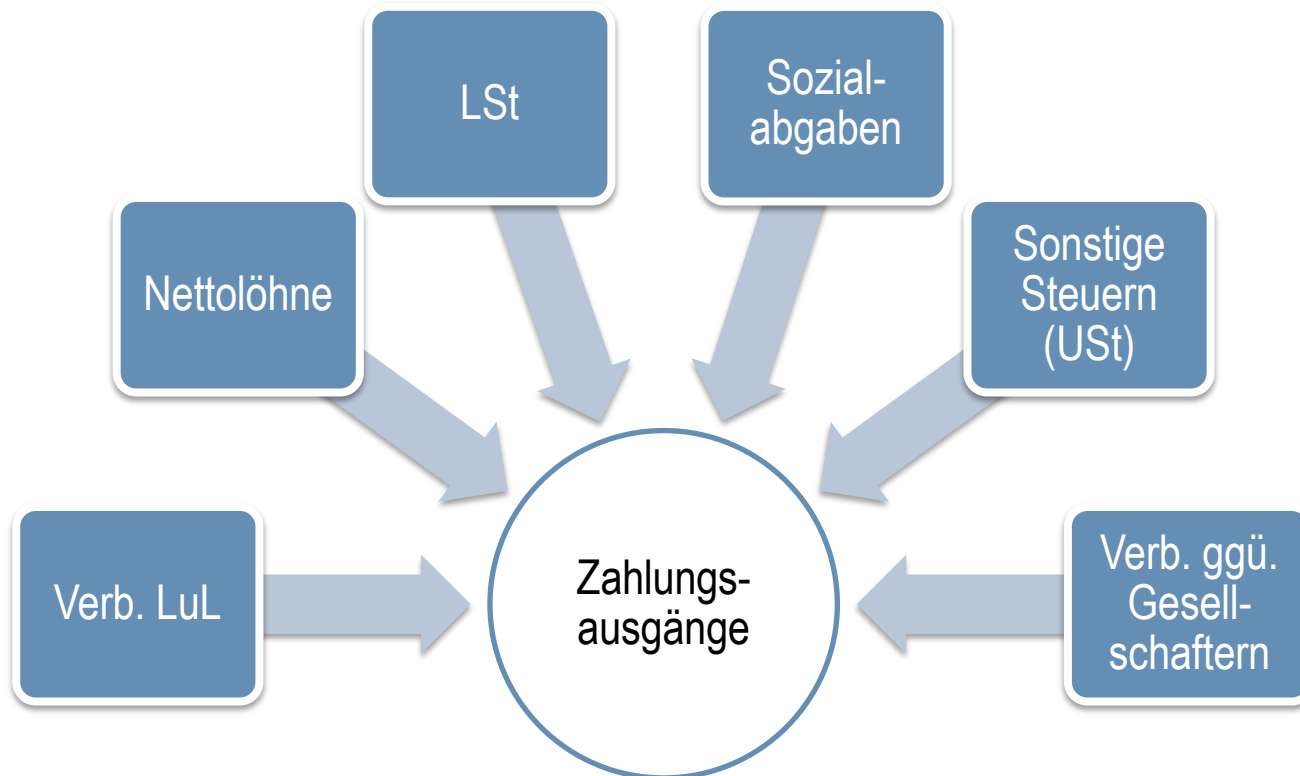
3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.3 Weitere Faktoren

Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten

- Fällige Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der statischen Liquiditätsermittlung.
- Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der statischen Liquiditätsermittlung vorhanden, aber noch nicht fällig sind, jedoch innerhalb des Prognosezeitraumes von drei Wochen fällig werden.
- Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der statischen Liquiditätsermittlung noch nicht vorhanden waren, jedoch noch innerhalb des 3-Wochenzeitraumes voraussichtlich entstehen **und** fällig werden.
- Sofern eine 3 – 6 monatige Fortbestehungsprognose erforderlich wird, sind auch die in diesem Zeitraum entstehenden und fälligen Verbindlichkeiten anzusetzen.

Beispiele zum Begriff kurzfristig fälliger Verbindlichkeiten (besser Zahlungsausgänge)



3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

3.3 Weitere Faktoren

a) Kleine Bugwelle (< 10 %)

Die sog. „kleine“ Bugwelle kommt infolge der BGH-Rechtsprechung zu Stande, wenn den verfügbaren Mitteln und den kurzfristig liquidierbaren Forderungen nur die im Zeitpunkt t_0 fälligen Verbindlichkeiten, jedoch nicht die im 3–Wochenzeitraum noch zusätzlich entstehenden Verbindlichkeiten hinzugerechnet werden und die LQ-Lücke < 10 % beträgt. Diese sog. „kleine“ Bugwelle führt nicht zur Zahlungsunfähigkeit.

b) Große Bugwelle (≥ 10 %)

Sachverhalt wie bei der kleinen Bugwelle, jedoch mit dem Ergebnis: LQ-Lücke ≥ 10 %, dann liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

Berechnung des Quotienten

- Für dynamische Liquiditätsbetrachtung reicht es nicht aus, wenn die zum Statuszeitpunkt fälligen Verbindlichkeiten Berücksichtigung finden.
- Es müssen auch Verbindlichkeiten, die innerhalb des 3–Wochenzeitraumes als auch danach entstehen und fällig werden, berücksichtigt werden.

$$LQL = \left[\frac{\text{LiqV}_{t_0} + \sum \text{LiqV}_{t_{1-3}}}{\text{Verb}_{t_0} + \sum \text{Verb}_{t_{1-3}}} \times 100 \right] - 100$$

Legende

- LQL = Liquiditätslücke
- LiqV = Liquidierbares Vermögen (Zahlungseingänge)
- Verb = fällige Verbindlichkeiten
- t_0 = Stichtag der Betrachtung (Ausgangszeitpunkt)
- t_n = 3 Wochenzeitraum für Grundfall I + II

Beispiel

$$\text{LiqV}_{t_0} = 50$$

$$\text{Verb}_{t_0} = 450$$

$$\sum \text{LiqV}_{t_1-3} = 120 + 120 + 120$$

$$\text{Verb}_{t_1-3} = 50 + 50 + 50$$

$$\text{LQL}_I^* = \left(\frac{50 + (120 + 120 + 120)}{450 + 0} \times 100 \right) - 100\% = \left(\frac{410 \times 100}{450} \right) - 100\% = 91,1\% - 100\% = -8,9\% \quad (\rightarrow \text{Zahlungsfähigkeit})$$

$$\text{LQL}_{II} = \left(\frac{50 + (120 + 120 + 120)}{450 + (50 + 50 + 50)} \times 100 \right) - 100\% = \left(\frac{410 \times 100}{600} \right) - 100\% = 68,3\% - 100\% = -31,6\% \quad (\rightarrow \text{Zahlungsunfähigkeit})$$

* Diese Kennziffer entspricht in etwa der statischen Liquiditätskennziffer II

Zwischenergebnis - Konsequenz aus der BGH- Rechtsprechung

Indikatoren für wirtschaftliche / finanzielle Schieflage

- schwaches/ negatives Eigenkapital
- anhaltende Verluste
- Fortführung aus anderen Gründen nicht möglich

Regelmäßige (z.B. wöchentliche) Erstellung und Kontrolle eines Liquiditätsstatus (stichtagsbezogen)

Liquiditätsunter-
deckung $\geq 10\%$

Zahlungsunfähigkeitsprüfung anhand einfacher/ integrierter Planungsrechnung für 3-Wochen-Zeitraum

Eindeutiger
Fall

weitere Berechnungen
nicht erforderlich

kein ein-
deutiger Fall

Prüfung von Ausnahmetatbeständen
(Ergänzung des Planungszeitraumes um 3 – 6
Monate)

Zwischenergebnis - Konsequenz aus der BGH- Rechtsprechung

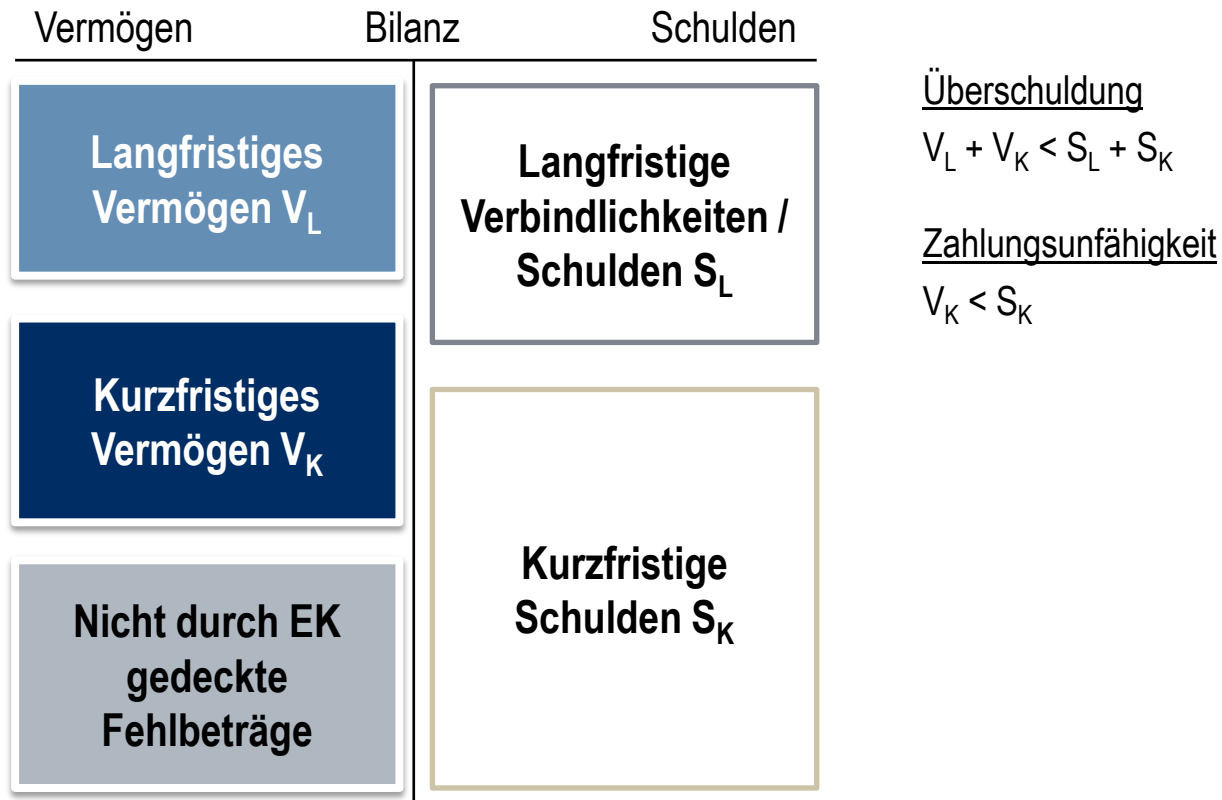
Quelle	Richtwert Liquiditätsgrad 1	Richtwert Liquiditätsgrad 2	Richtwert Liquiditätsgrad 3
BMW	> 25%	deutlich über 100%	k.A.
IHK Köln	ca. 50%	deutlich über 100%	> 200%
Wissen.de	> 25%	deutlich über 100%	k.A.
IHK Wiesbaden	k.A.	ca. 100%	k.A.
www.gruenderlexikon.de	> 50%	> 100%	> 120%
Uni Bochum (Prof. Pellens)	ca. 50%	ca. 100%	deutlich über 100%
IHK Wiesbaden	k.A.	> 100%	k.A.
Uni Erlangen	k.A.	> 100%	ca. 200%
Uni Hamburg (Prof. Dr. Hansmann)	k.A.	> 110% < 90%	k.A.
www.controllingportal.de	10 - 30%	100 - 120%	> 120%
weka Schweizer Business Portal für Controlling	k.A.	> 100%	> 200%
Prof. Dr. Fischer	25 - 50%	> 100%	> 200%
BMW Artikel Nr.31	> 50%	> 100%	> 120%

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Weitere offene Fragen

- Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit zur Überschuldung
- Auswirkung der Änderung des § 19 Abs. 2 InsO durch Finanzmarktstabilisierungsgesetz
- Auswirkung sonstiger Faktoren gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (bei Bilanzierung ist im Regelfall von einer Fortführung des Unternehmens auszugehen → going concern Prämisse)

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“



3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit

- 1) Statische Liquiditätskennzahlen
- 2) Semi-dynamische Ermittlungsverfahren
- 3) Einfache dynamische Finanzpläne
- 4) Integrierte dynamische Finanzpläne

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

1) Statische Liquiditätskennzahlen (stichtagsbezogen)

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittel}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittel} + \text{Kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

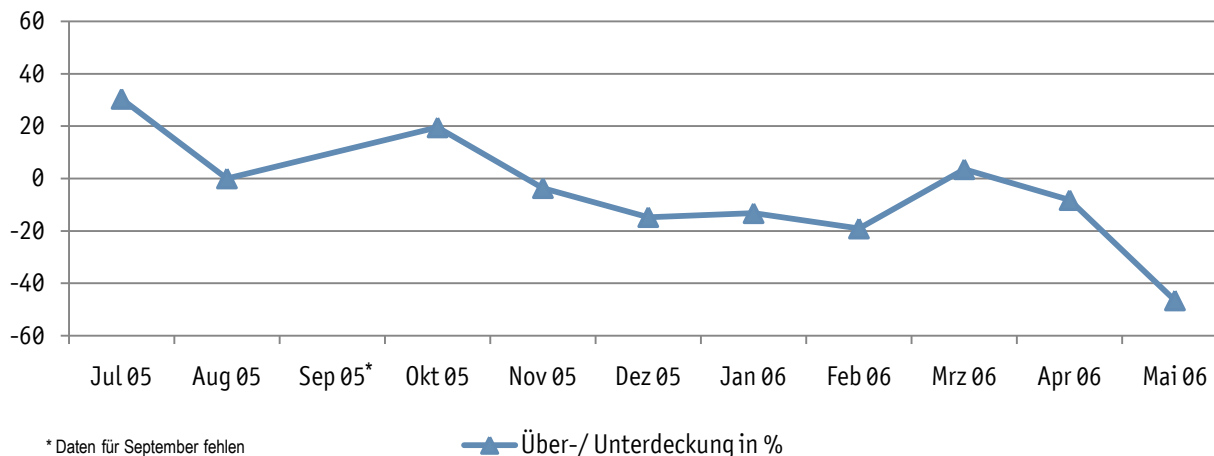
$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{Kurzfristiges Umlaufvermögen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Semi-dynamische Ermittlungsverfahren (Staufenbiel / Hoffmann)

- Dynamische (ex-post) Betrachtung
- Ausgehend von Sachkonten und Saldenlisten werden kurzfristig fällige Verbindlichkeiten den Zuflüssen an liquiden Mitteln gegenübergestellt.
- Die Liquiditätsunterdeckung kann in vielen Fällen mit hinreichender Sicherheit ex-post bestimmt werden.

Über-/ Unterdeckung in %



Quelle:
Staufenbiel/Hofmann,
Die Ermittlung der
Zahlungsunfähigkeit,
ZInsO 2008, 894 ff.

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Einfache dynamische Finanzpläne

- Ausgangspunkt ist statische Liquiditätsermittlung.
- Ausgangsunterdeckung/-überdeckung wird durch Gegenüberstellung der verfügbaren Mittel zu den fälligen Schulden dargestellt.
- Einzahlungs- und Auszahlungsströme müssen mindestens für 3-Wochenzeitraum dargestellt werden.
- Liefert Aussage zur erwartenden Entwicklung der Liquidität.
- Ermittlungsgrundlage kann Schema „Erstellung von Finanzplänen“ nach IDW Standard PS 800 n. F. sein.

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Einfache dynamische Finanzpläne (Schema aus IDW PS-800 n. F.)

		Stichtag	Wochen			Monate		
			1.	2.	3.	1.	2.	3.
1. Einzahlungen								
	1. Einzahlungen aus laufendem Geschäftsbetrieb							
	2. Einzahlungen aus Desinvestitionen							
	3. Einzahlungen aus Finanzerträgen							
Summe Einzahlungen I								
2. Auszahlungen								
	1. Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb							
	2. Auszahlungen für Investitionen							
	3. Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs							
Summe Auszahlungen II								
...								

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Einfache dynamische Finanzpläne (Schema aus IDW PS-800 n. F.)

	Stichtag	Wochen			Monate		
		1.	2.	3.	1.	2.	3.
3. Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckung							
Durch I. ./I. II. + Zahlungsmittelbestand im Beurteilungszeitpunkt							
4. Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen							
1. Bei Unterdeckung 2. Bei Überdeckung 3. Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs							
Summe Auszahlungen III							
...							

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Einfache dynamische Finanzpläne (Schema aus IDW PS-800 n. F.)

	Stichtag	Wochen			Monate		
		1.	2.	3.	1.	2.	3.
5. Zahlungsmittelbestand am Periodenende unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen (I – II – III)							
6. Liquidität in Prozent $\frac{\text{Summe I}}{\text{Summe II} + \text{III}}$							

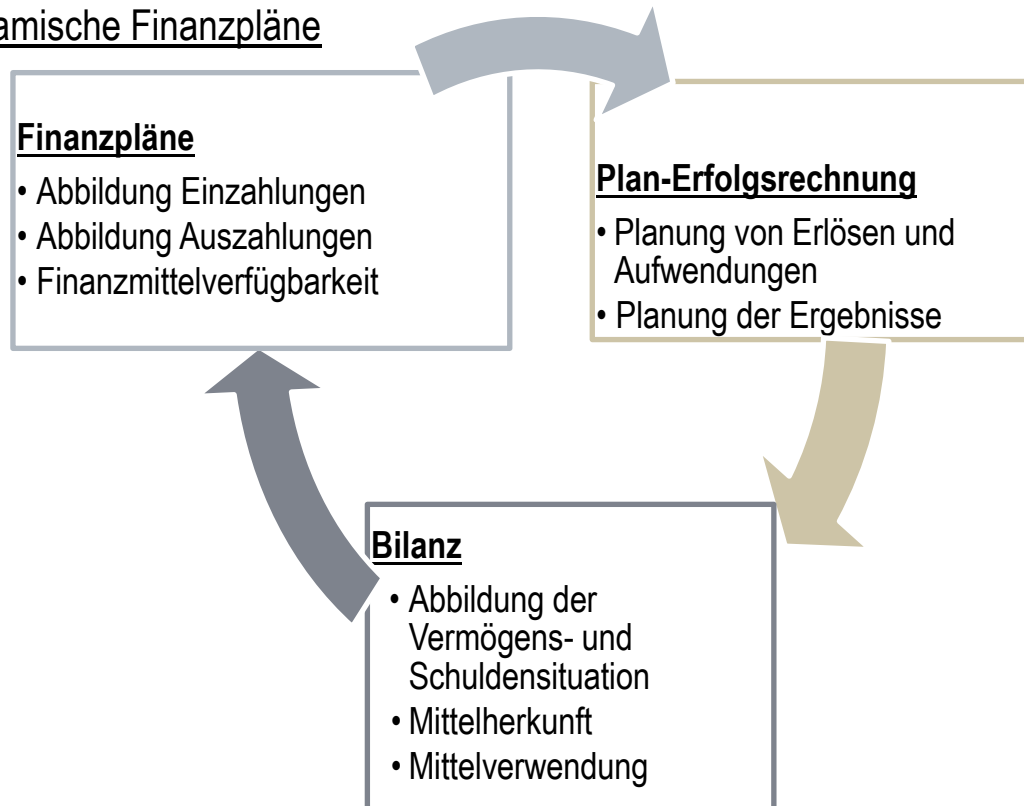
3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Integrierte dynamische Finanzpläne

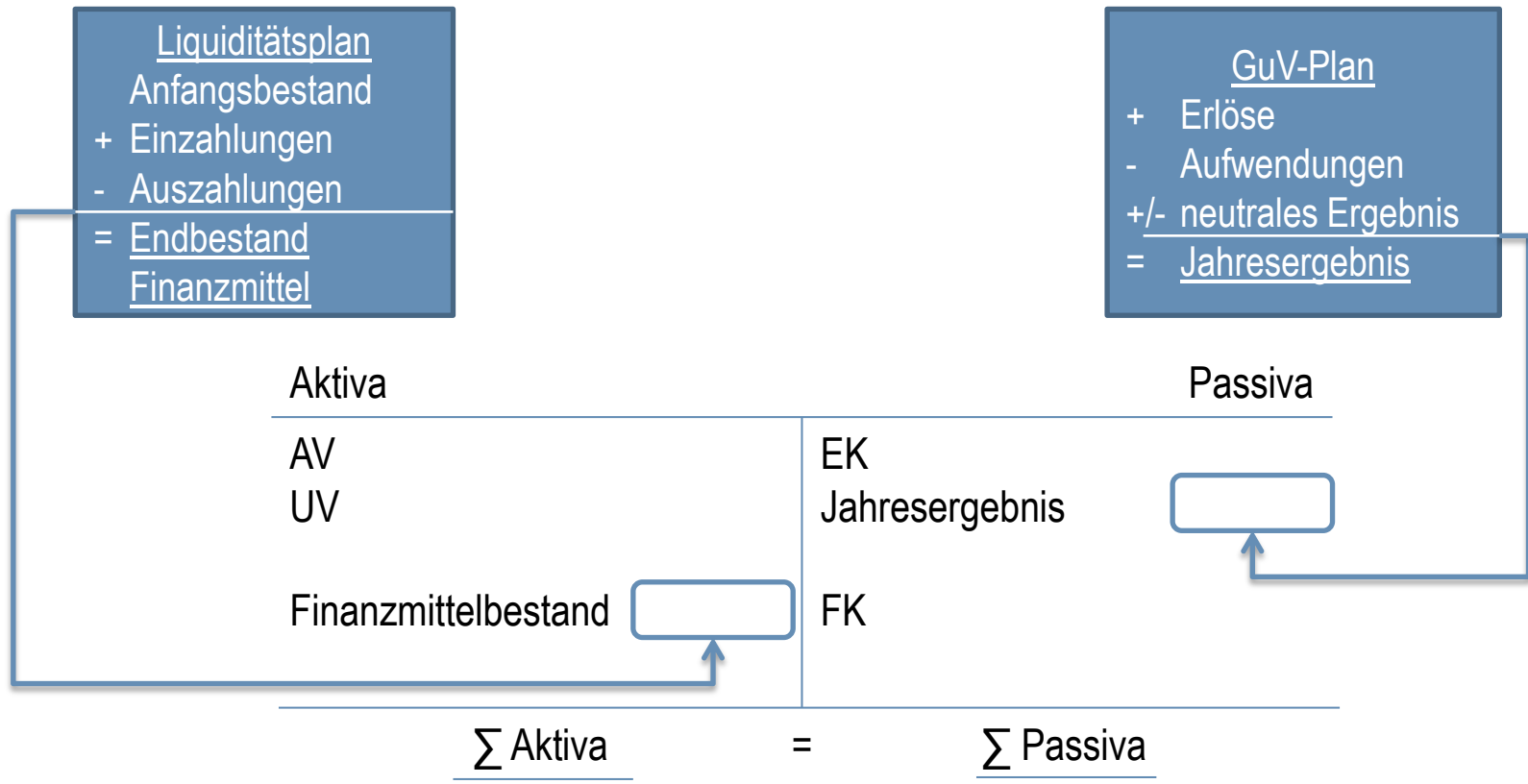
- Geeignet für ex-ante Betrachtungen.
- Mehrwertige Untersuchungen z. B. in Form von Sensitivitätsanalysen werden in vielen Fällen weiterhin erforderlich sein (Abbildung von worst-case und best-case Szenario).
- Einfache dynamische Finanzplanung berücksichtigt nur bekannte Einzahlungs- und Auszahlungsströme, die aus dem Umsatzprozess resultieren; beim integrierten dynamischen Finanzplan werden nicht nur Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Umsatzprozess sondern auch aus den Veränderungen im working capital sowie allen Investitions- / Desinvestitionsvorgängen und der Finanzierung (Eigenkapital / Fremdkapital) erfasst.

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Integrierte dynamische Finanzpläne



Funktionsweise einer integrierten Planungsrechnung



3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Anwendungsmöglichkeit

Verfahren	Rechtslage			
	§ 15 a InsO	§ 64 GmbHG	§§ 129 ff. InsO	§ 283 c StBG
Statische LQ-Ziffer	ungeeignet	bedingt geeignet	geeignet	geeignet
Semi-dynamisches Verfahren	ungeeignet	bedingt geeignet	geeignet	geeignet
Einfacher Finanzplan	geeignet	geeignet	bedingt geeignet	bedingt geeignet
Integrierter Finanzplan	geeignet	geeignet	ungeeignet	ungeeignet

3. Betriebswirtschaftliche Aspekte und offene Fragen zum Begriff „Zahlungsunfähigkeit“

Derzeitige Praxis der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit

Anfechtungstatbestände gem. §§ 129 ff. InsO

- Indiz: Im fraglichen Zeitpunkt bestanden fällige Verbindlichkeiten, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen wurden
 - Liquiditätsbilanz nicht erforderlich
 - Es reicht aus, zum fraglichen Zeitpunkt die liquiden Mittel den fälligen Zahlungspflichten gegenüberzustellen

§§ 283 ff. StGB

- Indizien genügen häufig (wirtschaftskriminalistischen Beweiseichen, z. B. fruchtlose Pfändungen)

Antragspflicht gem. § 15a InsO / § 64 GmbHG

- Liquiditätsplanung

4. Zusammenfassung / Ausblick

• Praxisempfehlung ex-post

- in eindeutigen Fällen kann mit statischer Liquiditätskennziffern eine Eingrenzung der Zahlungsunfähigkeit vorgenommen werden.
- Bei komplexen Fällen kann auf semi-dynamische Verfahren zurückgegriffen werden, da diese bereits mit Sachkontensaldenliste und Ist-Daten der Finanzbuchhaltung arbeiten (sofern verfügbar).

• Praxisempfehlung ex-ante

- Das semi-dynamische Verfahren eignet sich allenfalls zur Darstellung der Ausgangssituation, da die Berechnung mittels Ist-Daten aus der Finanzbuchhaltung erfolgt.
- Bei kleineren Unternehmen oder in einfachen Fällen reicht eine einfache Planungsrechnung, die nur die Zahlungsströme aus dem Umsatzprozess umfasst, aus.
- Bei größeren Unternehmen oder komplexeren Fällen sollte eine integrierte Planungsrechnung in Verbindung mit einer Sensitivitätsanalyse erfolgen. (Herausforderung ist der Zeitdruck: Ausgangsstatus und Basisszenario bilden die Basis für die Plan-GuV, den Liquiditätsplan und die Planbilanz.)

4. Zusammenfassung / Ausblick

Ausblick / Empfehlung für die Praxis

- Beide Insolvenzantragsgründe (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) werden derzeit unterschiedlich bewertet und mit unterschiedlichen Methoden ermittelt.
- Einheitliche Instrumente sind notwendig, die es ermöglichen, die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gleichermaßen zu beurteilen (ein Grundrechenwerk).
- Begriffe „Dauer“ und „Wesentlichkeit“ sind weiter zu präzisieren, um in der Judikatur eine stärkere Differenzierung der statischen und dynamischen Liquidität zu erreichen.
- Einzelheiten zur Überschuldungsprüfung in FAR 1 / 1996 und Zahlungsunfähigkeitsprüfung im IDW PS 800 sollten zu einem Prüfungsstandard zusammengefasst werden.
- Die Anwendung / Auswahl der Methoden zur Zahlungsunfähigkeitsprüfung richten sich nach dem Zweck / Ziel (was soll erreicht werden?).

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

**WIR FREUEN UNS AUF
EINE SPANNENDE UND LEBHAFTE
DISKUSSION!**

Ihre Ansprechpartner



Peter-W. Plagens

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

peter.plagens@gehrke-econ.de



Ingo Breitenfeld

Diplom-Kaufmann (FH)

Unternehmensberater

ingo.breitenfeld@gehrke-econ.de

Ihre Ansprechpartner



Barbara Wilkes
Rechtsanwältin
Betriebswirtin (VWA)
barbara.wilkes@gehrke-econ.de



Benjamin Sänger
Rechtsanwalt
benjamin.sänger@gehrke-econ.de

Gehrke econ

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Imkerstraße 5

30916 Isernhagen

Torhaus am Aegi | Aegidientorplatz 2 b

30159 Hannover

Fon +49 511 700 50 – 0

Fax +49 511 700 50 – 700

steuerberatung@gehrke-econ.de

Gehrke econ GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Torhaus am Aegi | Aegidientorplatz 2 b

30159 Hannover

Weiteres Büro: Eichstr. 32 | 30161 Hannover

Weiteres Büro: Imkerstr. 5 | 30916 Isernhagen

Fon +49 511 700 50 – 600

Fax +49 511 700 50 – 7600

wirtschaftspruefung@gehrke-econ.de

Gehrke econ

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Imkerstraße 5

30916 Isernhagen

Fon +49 511 700 50 – 500

Fax +49 511 700 50 – 7500

rechtsberatung@gehrke-econ.de

Gehrke econ

Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

Imkerstraße 5

30916 Isernhagen

Fon: +49 511 700 50 – 400

Fax: +49 511 700 50 – 7400

unternehmensberatung@gehrke-econ.de